

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2007

Nr. 2007/1550

Buchhalterische Behandlung von Cafeterias

1. Ausgangslage

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 67 vom 4. Januar 2000 hat das Finanzdepartement eine Regelung vorgeschlagen, welche die selbsttragende Führung der Cafeterias ermöglicht. Es wurde bestimmt, dass der Kanton die erstmaligen Investitionskosten sowie die Kosten der Bedienung trägt und die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Finanzierung erfolgt über die entsprechenden Globalkredite der Dienststellen. Das Staatspersonal hat für die Ersatzinvestitionen, die Unterhalts- und Reparaturkosten sowie für den Kaffee und das weitere Verbrauchsmaterial selber aufzukommen. Dementsprechend sind die Preise so festzusetzen, dass diese kostendeckend sind. Es wurden ebenfalls die Verantwortlichkeiten festgelegt. In Bezug auf die Rechnungsführung gelten die ordentlichen Grundsätze der Buchführung.

Die buchhalterische Führung der Cafeterias erfolgt heute vollständig ausserhalb der Staatsrechnung. Es werden keine Jahresrechnungen erstellt und entsprechend wird auch die Mehrwertsteuer nicht abgerechnet. Dieser Zustand ist unbefriedigend und widerspricht dem Mehrwertsteuergesetz.

Eine Umfrage in verschiedenen Kantonen (LU, BL, SG, BE, AG, BS) hat folgendes Bild ergeben:

- Die meisten Kantinen, Mensen oder Cafeterias werden von Dritten betrieben.
- Es sind häufig selbst zu bedienende Kaffeeautomaten vorhanden, die von der Firma Selecta betrieben werden.
- Cafeterias, die die Kantone selber betreiben, werden in den jeweiligen Staatsrechnungen entweder auf separaten Kostenstellen/Profitcenters oder in der jeweiligen Dienststelle vollständig geführt. Die Umsätze werden mit der Mehrwertsteuer abgerechnet.
- Einzig einer der angefragten Kantone hat einen Kaffeeautomaten, den die Mitarbeiter selber bedienen und auch verwalten. Der Gewinn wird unter den Mitarbeitern aufgeteilt (gemeinsamer Anlass). Die Kasse wird nicht in der Staatsrechnung geführt.

2. Erwägungen

Da der Kanton für die erstmaligen Investitionskosten der Kaffeeautomaten aufkommt und das Bedienungspersonal sowie die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, gehört der Betrieb der Cafeterias zu den ordentlichen Aufgaben der betreffenden Dienststelle.

Die Erträge aus dem Betrieb der Cafeterias unterliegen der Mehrwertsteuerpflicht. Entsprechend sind die Aufwendungen und Erträge auf separaten Konten in der Staatsrechnung zu verbuchen. Die Geschäftsvorfälle sind auf einem separaten Kostenträger zu verbuchen, welcher kostendeckend sein muss. Ein allfälliger Überschuss kann zugunsten des Personals verwendet oder für zukünftige Ersatzinvestitionen zurückgestellt werden.

Die Umsätze müssen durch die zuständige Dienststelle mit der Eidgenössischen Mehrwertsteuerverwaltung abgerechnet werden, wenn die subjektive Steuerpflicht der Dienststelle gegeben ist.

Die Vermögen werden vom Kanton übernommen, als Depositen passiviert und intern zum durchschnittlichen Jahreszinssatz für Sparheftguthaben bei der Baloise Bank SoBa verzinst.

In Bezug auf die Organisation, die Rechnungsführung und die Revision gelten die Bestimmungen, wie sie im Regierungsratsbeschluss Nr. 67 vom 4. Januar 2000 beschlossen wurden.

Auf die Rechnungsführung bezogen gelten im übrigen die ordentlichen Grundsätze der Buchführung, und zwar

- Chronologische Aufzeichnung des Kassenverkehrs
- Verbuchung der Aufwände und Erträge in der betreffenden Dienststelle
- Bilanzierung der Kassen- bzw. Bankkonti
- Sichere Aufbewahrung des Geldes
- Revision der Kaffeekasse durch eine Drittperson und Mitteilung der Ergebnisse an die verantwortliche Stelle.
- Die Dienststelle muss eine allfällige Mehrwertsteuerpflicht der ganzen Dienststelle (inkl. der Cafeteria-Umsätze) periodisch prüfen.

Zum heutigen Zeitpunkt sind nachfolgende Cafeterias von dieser Regelung betroffen. Neue Cafeterias sind gleich zu behandeln.

- Rathaus Solothurn (Personalamt)
- Motorfahrzeugkontrolle Bellach (Amt für öffentliche Sicherheit)
- Rötihof Solothurn (Hochbauamt)
- Amthaus Olten (Amtschreiberei Olten-Gösgen)
- Zürichhaus Solothurn (Amtschreiberei Region Solothurn)

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2008 für die Kantonale Verwaltung und ist auf Kaffeemaschinen, die aus privaten Mitteln angeschafft und betrieben werden, nicht anwendbar.

3. Beschluss

- 3.1 Der Betrieb von Cafeterias in staatlichen Räumen mit kantonal finanzierter Ausstattung und vom Kanton zur Verfügung gestelltem Bedienungspersonal gehört zu den ordentlichen Aufgaben der beauftragten Dienststelle.
- 3.2 Die Buchführung solcher Cafeterias ist vollständig in die Staatsrechnung zu integrieren.
- 3.3 Die Cafeteria-Umsätze sind durch die zuständige Dienststelle mit der Eidgenössischen Mehrwertsteuerverwaltung abzurechnen, wenn für die betreffende Dienststelle die subjektive Mehrwertsteuerpflicht gegeben ist.
- 3.4 Die Vermögen werden vom Kanton übernommen, als Depositen passiviert und intern zum durchschnittlichen Jahreszinssatz für Sparheftguthaben bei der Baloise Bank SoBa verzinst.
- 3.5 Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2008 für die kantonale Verwaltung und ist auf Kaffeemaschinen, die aus privaten Mitteln angeschafft und betrieben werden, nicht anwendbar.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Regierungsrat (6)
Departemente (4)
Personalamt
Amt für Finanzen
Staatskanzlei
Kantonale Finanzkontrolle
Personalamt (Cafeteria Rathaus)
Amt für öffentliche Sicherheit (Cafeteria Motorfahrzeugkontrolle)
Hochbauamt (Cafeteria Rötihof)
Amtschreiberei Olten-Gösgen (Cafeteria Amthaus Olten)
Amtschreiberei Region Solothurn (Cafeteria Zürichhaus)